

§. 7.

Damit aber diese Closter-Jungfern desto bequemer und räumlicher wohnen könnten/ indem sich derer Anzahl täglich mehrere/ so war nöthig/ daß zu genauerer Aufsicht nicht nur ein Präpositus, sondern auch eine Priorin, und bey ferneren Vermehrung/ eine Sub-Priorin, allezeit Adelichen Standes/ dem Convent vorgesezet würde: drum ward die Wohnung mit vielen Gemächern und Eingebäuden vermehret; und damit man die Unkosten darzu desto füglicher erlangen möchte/ so schrieb Meinhard/ der Bischoff zu Naumburg A. 1286. einen 40. tägigen Ablass aus/ und die daraus gesammleten Gelder/ wurden auf den Closter-Bau verwendet.

§. 8.

Die Berrichtungen der Conventualen waren aufs genaueste nach allen Ceremonien der Catholischen Kirche/ und ihren Orden eingerichtet/ daher nicht nöthig/ hiervon Weitläufftigkeit zu machen/ doch wollen wir nur ein Diploma anfügen/ woraus ihre Officia einiger maassen erkannt werden.

B 4

Es

No. III.

Wir Johannes Cempffe, Probist Anna Hagkin
Priorin, Agnes Gressin, unter-Priorin, Sibilla von
Bühenaw Kellnerynne, Anna Kollers Sengering,
Eva